



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Eitzing vom 14.12.2023 mit der eine

Abfallgebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr 116/2016 idgF. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl.Nr. 71/2009, idgF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt

a) pro gehaltener Abfalltonne	mit	90 Liter Inhalt	jährlich	€ 208,54
b) pro gehaltener Abfalltonne	mit	60 Liter Inhalt	jährlich	€ 198,03
c) pro gehaltenem Container	mit	1.100 Liter Inhalt	jährlich	€ 2.502,52
d) je Abfallsack	mit	60 Liter Inhalt		€ 10,00

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zu ungeteilter Hand.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr nach § 2 lit. a, b, und c ist in 4 Teilbeträgen jeweils vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei späterem Entstehen der Gebührenpflicht ist diese jeweils zum nächsten Fälligkeitstermin zur Zahlung fällig.

Die Gebühr für Abfallsäcke (§ 2 lit. d) ist bei der Übernahme des Abfallsackes fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Die in § 2 geregelten Gebühren beinhalten das Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Margot Zahrer
Margot Zahrer

Angeschlagen am: 15.12.2023 vZ

Abgenommen am: 10.01.2024 vZ